

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBWK hat die
Satzung Entwurfscharakter**

**6. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung der Studierendenschaft der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 21. Mai 2019

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2019 S. XX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 22. Mai 2019

Aufgrund des § 74 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 25. Februar 2019 und vom 13. Mai 2019 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 21. Mai 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 9. Juni 2016 (NBl. MSGWG Schl.-H. S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. März 2019 (NBl. MBWK Schl.-H. S. 13), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt ab dem Wintersemester 2019/2020 196 Euro, ab dem Wintersemester 2020/2021 196,50 Euro und ab dem Wintersemester 2021/2022 197 Euro gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz HSG in Verbindung mit § 74 Absatz 1 HSG. Hierin ist ein Betrag in Höhe von 183,50 Euro für Maßnahmen enthalten, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz HSG ermöglichen (Semesterticket). Der Beitragsanteil zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können, beträgt höchstens 10 Prozent. In dem Beitrag ist ein zweckgebundener Betrag in Höhe von 1,25 Euro zur Finanzierung von Erstattungsanträgen gemäß § 6 dieser Satzung enthalten.“

2. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Studierende der Fernstudiengänge „Schulmanagement und Qualitätsentwicklung“, „International Master of Applied Scientific Dental Education and Research“, „Berufsbegleitende Lehrerbildung (Mathematik) und

Hospital Management“ gelten folgende abweichende Regelungen: Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt ab dem Wintersemester 2019/2020 12,50 Euro, ab dem Wintersemester 2020/21 13 Euro und ab dem Wintersemester 2021/2022 13,50 Euro gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz in Verbindung mit § 74 Absatz 1 HSG. In dem Beitrag ist ein zweckgebundener Betrag in Höhe von 1,25 Euro zur Finanzierung von Erstattungsanträgen gemäß § 6 dieser Satzung enthalten. Die Studierenden erwerben kein Semesterticket und sind deshalb von dem Beitragsteil gemäß Absatz 1 befreit. Ihre CAU-Card enthält kein Semesterticketlogo.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Antragsverfahren Beitragserstattung und Fristen

- (1) Erstattungsanträge sind schriftlich bis zum Ende des ersten Monats des jeweiligen Semesters, Oktober oder April, beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) unter Beifügung der nach den folgenden Paragraphen erforderlichen Nachweise einzureichen. Erstattungsanträge gemäß § 4 Nr. 1 und § 5 Nr. 1 können bis zum Ende des jeweiligen Semesters eingereicht werden. Erstattungsanträge nach § 6 dieser Satzung sind schriftlich bis zum Ende des ersten Monats nach dem Ende des Rückmeldezeitraums beim AStA unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einzureichen.
- (2) Dem Erstattungsantrag ist bis einschließlich Sommersemester 2016 der als Semesterticket gültige Leporelloabschnitt beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen kann der bereits bezahlte Beitrag erstattet werden, bevor der als Semesterticket gültige Leporelloabschnitt vorliegt. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere bei einem bevorstehenden Auslandsaufenthalt von mehr als einem Semester vor. Die Erstattung erfolgt dann unter dem Vorbehalt, dass der Abschnitt bis zum Ende des jeweiligen ersten Semestermonats nachgereicht wird. Ab dem Wintersemester 2016/2017 muss mit dem Antrag auch die CAU-Card beim AStA zwecks Entfernung des Semesterticketlogos abgegeben werden. Nach Bearbeitung des Antrags erhält der*die Antragsteller*in die CAU-Card zurück.
- (3) Ein Erstattungsantrag kann auch von einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person gestellt werden.
- (4) Über Erstattungsanträge gemäß dieser Satzung entscheidet der AStA-Vorstand. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, wird der mit dem Antrag eingereichte Leporelloabschnitt eingezogen (Verfahren bis einschließlich Sommersemester 2016). Eine ablehnende Entscheidung erfolgt schriftlich, ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; in

diesem Fall wird der Leporelloabschnitt bzw. die CAU-Card zurückgesandt.

- (5) Wenn ein*e Antragsteller*in glaubhaft macht, dass sie*er die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten hat oder der Härtefall erst nach Ablauf der Frist eingetreten ist, gilt der Antrag als rechtzeitig eingegangen. Anträge, die nach dem Ende des Folgesemesters gestellt werden, sind in jedem Fall abzulehnen.
- (6) Wird der Antrag abgelehnt, so kann dagegen innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt der*dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Studierendenschaft, vertreten durch den AStA, Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Haushaltsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.
- (7) Auf eine Erstattung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Erstattung erfolgt nur im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, sind sie auf alle fristgerecht gestellten, begründeten und bewilligten Anträge im Verhältnis zum jeweiligen Anspruch aufzuteilen.
- (8) Die Bearbeitung der Erstattungsanträge nach § 6 dieser Satzung erfolgt frühestens nach Ablauf der Antragseinreichungsfrist; in der Regel werden die Anträge innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ablauf der Antragseinreichungsfrist bearbeitet.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird gestrichen.
- b) Nr. 2 wird zu Nr. 1.
- c) Nr. 3 wird zu Nr. 2.
- d) Nr. 4 wird zu Nr. 3.
- e) Nr. 5 wird zu Nr. 4.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Beitragserstattung in Härtefällen

- (1) Studierenden, die das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte nach den Vorgaben dieser Satzung nachweisen, kann der gemäß § 72 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz und § 74 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz HSG entfallende Anteil des Studierendenschaftsbeitrags ganz oder teilweise nach den folgenden Vorgaben erstattet werden.

- (2) Sind die anzurechnenden monatlichen Einnahmen des Antragstellers im Sinne des § 6a abzüglich der abzugsfähigen Ausgaben im Sinne des § 6b (verfügbares Einkommen) kleiner oder gleich der Einnahmegrenze nach § 6c, so ist der Semesterbeitrag vollständig zu erstatten.
- (3) Ist das verfügbare Einkommen größer als die Einnahmegrenze, aber kleiner als die Einnahmegrenze zuzüglich eines Sechstels des Semesterbeitrags, ist das sechsfache der Differenz zwischen der Einnahmegrenze zuzüglich eines Sechstels des Semesterbeitrags und dem verfügbaren Einkommen zu erstatten.
- (4) Eine Erstattung erfolgt nur nach Maßgabe des § 3 Absatz 7.
- (5) Auf eine Erstattung wegen des Vorliegens einer außergewöhnlichen Härte findet § 3 Absatz 2 keine Anwendung.“

6. Es wird folgender Paragraph 6a eingefügt:

„§ 6a Einnahmen im Sinne dieser Ordnung

- (1) Für die Berechnung der Einnahmen nach dieser Satzung sind nur die tatsächlichen Einnahmen des antragstellenden Haushalts im Antragsmonat und in den zwei vorhergehenden Monaten maßgeblich.
- (2) Die antragstellende Person ist verpflichtet, ihre Einnahmen- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß darzulegen. Bei nicht-getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner*innen sind die Einnahmen und das Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner*innen zu berücksichtigen. Davon ist abzusehen bei einer Erklärung nach § 6 Absatz 2 d Satz 1. Die antragstellende Person hat in angemessenem Umfang zur Entlastung ihrer finanziellen Situation beizutragen. Hinderungsgründe für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, insbesondere der Erziehung von Kindern unter drei Jahren, chronische Krankheiten, körperliche Behinderungen oder psychische Beeinträchtigungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen anerkannt.
- (3) Anzurechnende monatliche Einnahmen sind:
 - a) das Einkommen der antragstellenden Person und der*des Partner*in,
 - b) Stipendien, Studienkredite und sonstige Ausbildungsförderung als Zuschuss oder als Darlehen,
 - c) staatliche oder halbstaatliche Leistungen (z.B. Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Wohngeldgesetz und der gesetzlichen Rentenversicherungen, das Elterngeld und Erziehungsgeld),

- d) Unterhaltsleistungen,
- e) Kapitaleinkünfte,
- f) Kindergeld, sofern es für die antragstellende Person an sie selbst gezahlt wird

(4) Voll angerechnet werden im Fall von Absatz 3 Buchstabe d Unterhaltsleistungen von Dritten an die antragstellende Person sowie durch Eltern, geschiedene oder getrenntlebende Partner*innen oder durch andere Personen. Ausgenommen hiervon sind Unterhaltsleistungen von Vätern und Müttern, der mit im Haushalt der antragstellenden Person lebenden Kinder.“

7. Es wird folgender Paragraph 6b eingefügt:

„§ 6b Abzugsfähige Ausgaben

Von den Einnahmen abzugsfähige Ausgaben sind:

- a) die Kaltmiete, die Nebenkosten inklusive der Kosten der Strom- und sonstigen Energieversorgung sowie die Kosten des Internetanschlusses anteilig an den Gesamtjahreskosten,
- b) der Beitrag für nach dem Sozialgesetzbuch vorgeschriebene Versicherungen,
- c) unvorhergesehene, unverschuldete Sonderausgaben,
- d) sonstige individuelle Belastungen, die nicht hinreichend durch die Einnahmegrenze des § 6c dargestellt werden,
- e) sowie Zinslasten und Darlehen.

Das Vorliegen von Sonderausgaben nach Buchstabe d) und sonstigen individuellen Belastungen nach Buchstabe e) ist auf geeignete Weise nachzuweisen und zu begründen. Über das Vorliegen entscheidet die Härtefallkommission nach pflichtgemäßem Ermessen.

8. Es wird folgender Paragraph 6c eingefügt:

„§ 6c Einnahmegrenze

- (1) Als Einnahmegrenze gilt der Betrag von 85 Prozent des BAföG-Bedarfs nach § 13 Absatz 1 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG).
- (2) Weiterhin erhöht sich diese Einnahmegrenze für werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche um 17 Prozent des in § 28 SGB XII unter Bezugnahme der Anlage zu § 28 und des RBEG festgelegten Regelsatzes.

- (3) Weiterhin erhöht sich dieser Betrag für jedes eigene Kind um das 1,4-fache des in § 28 SGB XII unter Bezugnahme der Anlage zu § 28 und des RBEG festgelegten Regelsatzes.
- (4) Für Menschen mit Behinderung, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XII geleistet wird, wird die Einnahmegrenze um 35 Prozent des in § 28 SGB XII unter Bezugnahme der Anlage zu § 28 und des RBEG festgelegten Regelsatzes erhöht.
- (5) Wird im Rahmen des § 6b III Buchstabe a) das Einkommen einer anderen Person berücksichtigt, so wird ihre Einnahmegrenze für die Betrachtung mit herangezogen.“

9. Es wird folgender Paragraph 6d eingefügt:

„§ 6d Darlegung der Antragszahlen

Bei Vorlage des Jahresabschlusses der Studierendenschaft muss der AStA auch die Fallzahlen zu eingegangenen, bewilligten und abgelehnten Anträgen des jeweiligen Haushaltsjahres dem Studierendenparlament vorlegen.“

10. Es wird folgender Paragraph 6e eingefügt:

„§ 6e Einführung einer Härtefallkommission

In seiner ersten Sitzung der Amtszeit wählt das Studierendenparlament eine Härtefallkommission, welche aus drei Personen besteht. Vorschlagsrecht haben alle vertretenen Listen, gewählt werden kann jede*r Studierende*r. Die gewählte Kommission wird durch den*die Datenschutzbeauftragte*n in den Umgang mit besonders sensiblen Daten eingewiesen und unterschreibt eine Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung. Die Aufgaben der Härtefallkommission sind:

- a) die Bearbeitung der Härtefallanträge,
- b) die Feststellung des fristgerechten Eingangs,
- c) die Abgabe einer Beschlussempfehlung an den AStA-Vorstand,
- d) die Einhaltung des Verschwiegenheitsgrundsatzes und des Datenschutzes,
- e) die Erhebung der Fallzahlen zu den zum Jahresabschluss vorzulegenden Antragszahlen; der Haushaltsausschuss des Studierendenparlamentes ist der Härtefallkommission für die Fälle gem. §3 Absatz 6 dieser Satzung sowohl berichts- als auch rechenschaftspflichtig.“

11. Es wird folgender Paragraph 7a eingefügt:

„§ 7a Datenschutzklausel

- (1) Die für die Bearbeitung des Antrags auf Unterstützung benötigten Daten und die etwaig darüber hinaus eingereichten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Mit der Unterschrift unter dem Antrag bestätigt die antragstellende Person ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten hinsichtlich der Antragsbehandlung und Prüfung.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2019 in Kraft und findet erstmals Anwendung für das Wintersemester 2019/2020.

Kiel, den 21. Mai 2019

Lisa-Marie Fricke

Julian Schüngel

Vorstand des Allgemeinen Studierenden Ausschusses der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel